

Gemeinde Niedernhausen

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Anlagen zur Regenwassernutzung- und Regenwasserversickerung.

Ziel der Förderung

Die Gemeinde Niedernhausen fördert den Bau von Zisternen sowie die Ausstattung von Wohngebäuden mit Regenwasseranlagen, um den Verbrauch hochwertigen Grund- und Quellwassers durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern. Gefördert werden zudem Anlagen zur Regenwasserversickerung, um die Grundwasserneubildung zu ermöglichen und gleichzeitig die öffentlichen Abwasserkanäle und –anlagen insbesondere bei klimawandelbedingten Starkregenereignissen zu entlasten.

Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ohne Rechtsanspruch.

1. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden der Bau von Zisternen sowie die Ausstattung mit Regenwasseranlagen mit einem **Mindestvolumen der Zisterne von 4 cbm**.

Regenwasseranlagen sind Einrichtungen, die über Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zur weiteren Verwendung im häuslichen Bereich sammeln, z.B. für die Gartenbewässerung, die WC-Spülung oder für den Betrieb von Waschmaschinen.

Förderfähig sind die folgenden, technisch geprüften Maßnahmen:

Anschaffung, Bau und Installation einer Zisterne einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten;

Anschaffung und Installation eines separaten Leitungssystems (vom Dach über Speicher zu den Verbrauchsstellen); ausgeschlossen von der Förderung sind Dachrinnen und Fallrohre; Anschaffung und Installation von technischen Bauteilen (z.B. Hauswasserautomat, Ventile, Hähne);

Anschaffung, Bau und Installation eines Regenwasserversickerungs-Systems einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten.

2. Die Förderung wird ausgeschlossen

- wenn für diese Maßnahme bereits Mittel aus anderen Förderungsprogrammen in Anspruch genommen werden,
- für bereits bestehende Anlagen,
- wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde bzw. abgeschlossen ist.

3. Fördergrundsätze

Die Regenwasseranlagen sind nach einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen zuständiger Behörden zu erstellen und zu betreiben. Weiterhin sind die einschlägigen DIN-Normen zu berücksichtigen

Den Regenwasseranlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen der nicht auszuschließenden Verunreinigung nicht angeschlossen werden. Der Überlauf der Zisterne soll an eine Versickerungsanlage (Mulde, Schacht) angeschlossen werden. Sollte dies aus technischen Gründen nachweisbar nicht möglich sein, kann der Überlauf in das öffentliche Kanalnetz geleitet werden.

4. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte bzw. bei Eigentumswohnanlagen die Eigentümergemeinschaft, vertreten durch deren Verwalter.

5. Höhe der Zuschüsse

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme, Vorlage der Schlussrechnung sowie bei Einspeisung des Regenwasser-Überlaufs in das öffentliche Kanalnetz der Vorlage einer Inbetriebnahme-Bescheinigung durch das Installationsunternehmen mit einem

Pauschalbetrag

- bei reiner Gartennutzung von **800,-- €**
- bei gemischter Nutzung für Gartenzwecke u. Brauchwasser (insb. Toilettenspülung und Waschmaschine-) von **1.200, -- €**

gewährt.

Sofern die zuwendungsfähigen Kosten die Förderhöhe nicht erreichen, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Eigenleistungen können nicht als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden.

6. Sonstige Voraussetzungen

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde Niedernhausen begonnen wurden. Der Einbau der Regenwasseranlagen nach diesen Fördergrundsätzen darf zu keiner Mieterhöhung führen.

7. Antragsverfahren

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug neueren Datums),
- Lageplan (Flurkarte 1:1000),
- Grundriss und Aufrisse des Gebäudes mit den vorhandenen und den geplanten Anlageanteilen und Leitungen,
- Angebote und Kostenzusammenstellungen,
- Genehmigungen, soweit erforderlich, für den Bau der Regenwasseranlage, Baugenehmigung der vorhandenen Bebauung.

Ferner ist zu beachten, dass ggf. bei größeren baulichen Veränderungen an der Grundstücksentwässerung eine Baugenehmigung oder Genehmigung nach der Entwässerungssatzung erforderlich sein könnte.

8. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen

Die Auszahlung der Zuschüsse auf das im Antrag genannte Konto erfolgt nach Abschluss der gesamten Maßnahmen unter Vorlage sowie Prüfung der Schlussrechnung.

9. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde Niedernhausen auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und der Behörde die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Gemeinde Niedernhausen behält sich zu gegebener Zeit eine Nachkontrolle der Anlage vor.

10. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten mit Wirkung vom xx.xx.xxxx. in Kraft.